

# **RICHTLINIEN**

für den

## **„AMSTETTNER FAMILIENPASS“**

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Amstetten in der Sitzung am 15.05.2002, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.09.2002, geändert am 16.12.2009.

### **§ 1**

Der „Amstettner Familienpass“ wird für Familien und AlleinerzieherInnen der Stadtgemeinde Amstetten unter der Zielsetzung eingerichtet, das gemeinsame Besuchen von Veranstaltungen und die Benützung der örtlichen Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen zu fördern sowie in den angeführten Bereichen finanzielle Hilfestellung zu gewähren.

### **§ 2**

Antragsberechtigt sind alle Familien bzw. AlleinerzieherInnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Amstetten haben und mindestens ein Kind bis 15 Jahren im gemeinsamen Haushalt gemeldet ist.

### **§ 3**

Zur Erlangung des Familienpasses ist bei der Stadtgemeinde Amstetten, Abt. I/4-Soziales und Kindergärten oder bei den Ortsvorstehungen Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth bzw. Mauer-Greinsfurth ein schriftlicher Antrag zu stellen. Es ist über diesen Antrag ein Erhebungsbericht zu verfassen.

Für die Antragstellung ist das von der Abt. I/4-Soziales und Kindergärten aufgelegte Formblatt zu verwenden, welches im Wesentlichen nachstehende Angaben enthält:

- Vor- und Zuname des/der Antragstellers(in) bzw. der Antragsteller
- Geburtsdatum des/der Antragsteller(s)(in)
- Vor- und Zuname des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes/Kinder
- Geburtsdatum des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes/Kinder
- Anschrift des/der Antragsteller(s)
- Fortlaufende Nummer

## § 4

Der „Amstettner Familienpass“ umfasst nachstehende Leistungen, welche nur unter Vorweis des Passes in Anspruch genommen werden können:

- 5 x je  
1 freier Eintritt für den Besuch in den Amstettner Freizeit- und Sporteinrichtungen  
- wahlweise Naturbad Amstetten, Hallenbad Amstetten, Heidebad Hausmening, Eishalle Amstetten – gültig für mindestens 1 Elternteil mit mindestens 1 Kind
- 1 Gutschein über € 5,- für den Besuch einer Kulturveranstaltung - wahlweise Amstettner Veranstaltungsbetriebe GesmbH., Stadtgemeinde Amstetten Abteilung Kulturelle Angelegenheiten und Tourismus, Volkshochschule Amstetten – gültig für mindestens 1 Elternteil mit mindestens 1 Kind
- 1 freier Eintritt für eine Spielrunde in der Minigolfanlage in Hausmening, gültig für mindestens 1 Elternteil mit mindestens 1 Kind
- 1 Gutschein über € 4,- für eine Taxifahrt innerhalb des Gemeindegebietes für diverse Notfälle, wie z. B. Fahrt zum Arzt oder ins Krankenhaus Amstetten, gültig für mindestens 1 Elternteil mit mindestens 1 Kind
- 1 Gutschein über den Kostenbeitrag für die erstmalige Ausstellung des NÖ Familienpasses

Dieser Gutschein wird im Zuge der Ausgabe des Wäschepaketes an Mütter Neugeborener (analog der „Richtlinien für die Ausgabe von Wäschepaketen oder anderen Geschenken“, beschlossen vom Gemeinderat am 11.12.1996) ausgegeben.

Die Refundierung des jeweiligen Betrages erfolgt durch die Abt. I/4-Soziales und Kindergärten der Stadtgemeinde Amstetten oder durch die Ortsvorstellungen Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth bzw. Mauer-Greinsfurth an den/die NÖ Familienpassinhaber(in) nach erfolgter Einzahlung und Vorlage des Zahlungsbeleges ausschließlich durch Banküberweisung.

Die im Familienpass enthaltenen Gutscheine gelten jeweils für ein Kalenderjahr und sind mit der Jahreszahl zu versehen.

Gegen Vorweis des Familienpasses werden diese alljährlich von der Abt. I/4-Soziales und Kindergärten oder von den Ortsvorstellungen Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth bzw. Mauer-Greinsfurth neu ausgefolgt und mit der Nummer des Familienpasses versehen.

## § 5

Die Gültigkeit erlischt mit 31.12. jenes Jahres, in dem das jüngste Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat bzw. bei Wegzug der/des Inhaber(s/in) bzw. aller im Familienpass eingetragenen Kinder aus dem Gemeindegebiet.

## **§ 6**

Auf die von der Stadtgemeinde Amstetten angeführten Leistungen im Rahmen des Familienpasses besteht kein Rechtsanspruch.

Bewusst unrichtig gemachte Angaben durch die der Familienpass erlangt wird, haben den sofortigen Ausschluss aus diesen Begünstigungen zur Folge.

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2010 in Kraft.